

Statuten

Verein Mühlenarchiv Schweiz *muehlenarchiv.ch*

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen *Verein Mühlenarchiv Schweiz muehlenarchiv.ch* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich in Bern.

Der Vorstand ist befugt, den Sitz in eine andere Schweizer Gemeinde zu verlegen.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger und nicht kommerzieller Grundlage:

- a) Den Aufbau, Betrieb und die Organisation eines nationalen Mühlenarchivs
- b) Der Verein baut die Grundlagen auf, um Archivmaterialien zusammenzutragen und in der Schweiz zu archivieren und zu sichern
- c) Die Benutzung des Archives an Interessierten niederschwellig zur Verfügung zu stellen

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und es wird kein Erwerbszweck verfolgt.

Der Verein kann von sich aus tätig werden und andere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung unterstützen.

Art. 4. Mittel

Der Vereinszweck wird über diese Mittel erreicht:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Erträge aus Spenden
- d) Erträge aus Zuwendungen
- e) Erträge aus Legaten und letztwilligen Verfügungen
- f) Erträge aus Subventionen
- g) Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke unterstützt.

Art. 6 Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet endgültig über Aufnahme oder einen Ausschluss, ohne Angabe von Gründen.

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Einladung und Korrespondenz können digital per E-Mail erfolgen.

III. Organisation**Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Organe sind alle ehrenamtlich und ohne Entschädigung tätig. Der Vorstand und die Kontrollstelle haben nur Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vereinsgeschäfte, vorbehaltlich der Aufgaben in Artikel 9. Sie wählt insbesondere aus ihren Reihen den Vorstand und die Revisionsstelle.

Zur jährlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich 4 Wochen im Voraus unter Angaben der Traktandenliste eingeladen. Einladungen über digitale Kanäle sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor deren Beginn dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Dabei sind Angabe und Begründung mit dem Antrag schriftlich einzureichen.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms sowie der Déchargéerteilung an die Mitglieder des Vorstandes für die jeweils abgelaufene Periode, erstmals für das Geschäftsjahr 2024/2025
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereines

Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Ein allfälliger Stichentscheid trifft der Präsident oder die Präsidentin.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Dabei ist mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand der Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde VSM/ASAM oder ist von diesem delegiert worden.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit dies im Gesetz vorgesehen ist und nimmt Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung an ihn übertragen hat, wahr.

Insbesondere und nicht abschliessend sind dies die Aufgaben:

- a) Verträge mit Besitzern von Archiven sowie An- und Verkäufe von Archivalien abzuschliessen
- b) Miet- und andere Verträge für Archivräumlichkeiten zu organisieren, gestalten und abzuschliessen
- c) Verhandlungen mit Legate-Gebern und Spenderinnen zu führen und abzuschliessen
- d) Drittpersonen anzustellen und an Dritte Aufträge zu vergeben

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Er kann digital oder virtuell Sitzungen abhalten.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg auch digital möglich.

Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt kollektiv durch zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit, entscheidet der oder die jeweilige Tages-Sitzungsleitende.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich Bericht vor.

Er kann Reglemente für die Organisation erlassen.

Art. 10 Kontrollstelle und Rechnungsprüfung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer Person. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung und stellt zu Händen der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht aus. Die Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Art. 11 Rechnungslegung

Der Vorstand bestimmt das Rechnungslegungsjahr. Das erste Rechnungsjahr dauert bis Ende 2025.

IV. Sonstiges

Art. 12 Haftungsbeschränkung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes, sowie von Dritten in Verrichtung von Geschäften für den Verein, ist ausgeschlossen.

Art. 13 Zusammenschluss

Ein Zusammenschluss kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Für einen Zusammenschluss bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

Art. 14 Auflösung

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Sie soll eine ähnliche Zweckbestimmung aufweisen wie in Artikel 3 der Statuten beschrieben.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die im Anlagevermögen des Vereins liegenden Vermögensteile werden dem Schweizer Bundesarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv übergeben.

Um den Verein aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag der Gründungsversammlung vom 15. Mai 2024 in Kraft.

Bern, 15. Mai 2024

Gezeichnet durch die Gründungsmitglieder:

Heinz Schuler Präsident



Dorothee Platz

Archivarin



Jürg Hirschi Sekretär



Christoph Hagmann Kassier

